

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Sprechstunden der Redaction:
Bormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/9 Uhr. In den Fällen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Böhme, Rathhausstr. 18, p. nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kaufpreis 15,050.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Thlr., incl. Bringerlohn 5 Thlr., durch die Post bezogen 6 Thlr. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 36 Pf. mit Postbeförderung 45 Pf. Inserate (jezt Courant) 20 Pf. Größere Schriften laut unserer Preisverzeichnisse. — Tabellarische Say nach höherem Tarif. Anzeigen unter dem Redactionszeichen die Spalte 10 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postvorschuß.

No 68.

Freitag den 9. März 1877.

71. Jahrgang.

Am 15. März ab wird für die in Leipzig zu bestellenden Briefe mit Wertangabe die Wertgrenze auf 3000 M im Einzelnen aufgehoben.
Für Geldbriefe mit einem Inhalte von über 1500 bis zu 3000 M kommt das in §. 32 V. a. der Postordnung festgesetzte Bestellgeld von 10 M zur Erhebung.
Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

An den nachbenannten höheren Schulanstalten sind zu Ostern d. J. folgende Freistellen zu besetzen:
an der **Realschule I. Ordnung** drei ganze und eine halbe,
an der **Realschule II. Ordnung** eine ganze und drei halbe und
an der **höheren Bürgerschule für Mädchen** drei ganze und dreizehn halbe.
Es können aber diese Freistellen nur an vorzüglich begabte Kinder hiesiger unbediensteter Einwohner und unter der Bedingung vergeben werden, daß sich die Eltern oder Vormünder derselben verpflichten, ihre Kinder oder Mündel die betreffende höhere Schule bis an das Ende des Cursums besuchen zu lassen.
Bezüglich der Freistellen an der höheren Mädchenschule bemerken wir noch, daß dieselben nur an Schülerinnen der **sechs oberen Klassen** verliehen werden, sowie daß eine jede halbe dieser Freistellen die Zahlung eines Schulgeldes von 60 Mark jährlich voraussetzt.
Die Bewerbungsstücke um sämtliche vorgebaute Freistellen sind bis zum **17. d. Monats** bei uns einzureichen, und können Formulare zu den beizubringenden Schulzeugnissen auf unserer Schulerpedition, Rathhaus 2. Etage, Zimmer Nr. 8, unentgeltlich in Empfang genommen werden.
Leipzig, den 3. März 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilsch, Refdr.

Holz-Auction.

Mittwoch den 21. März e. sollen von Vormittags 10 1/2 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem Kahlschlage in Abth. 35
ca. 600 klar gemachte Stockholzhäuser
unter den im Termine öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Reichsbietenden verkauft werden.
Zusammenkauf: auf dem Kahlschlage im sogenannten Weipert am Rödelwehre, unweit des Schleußiger Wehres.
Leipzig, am 6. März 1877.
Des Raths Forst-Deputation.

Leipzig, 8. März.

Die Frage, wo das Reichsgericht seinen Sitz haben soll, nähert sich der Entscheidung. Der Gesetzentwurf, der dem Beschlusse des Bundesrathes gemäß, den Sitz des Reichsgerichts nach Leipzig verlegt, ist dem Reichstage zugegangen. Damit erledigen sich von selbst die sonderbaren Zweifel der „National-Zeitung“, die sich in ihrem Heberischer für Berlin zu der curiosen Behauptung verließ, der Reichskanzler habe Bundesrathsbeschlüsse, die der Zustimmung Preußens entbehren, überhaupt nicht an den Reichstag zu bringen. Als ob dann die Abstimmungen im Bundesrathe irgend welchen Sinn hätten! Als ob erst langwierige Verhandlungen und Beschließungen im Schooße des Bundesrathes bedürfte, um die Absichten Preußens zu erfahren! Sollen die Gesetzentwürfe nicht nur so an den Reichstag gelangen dürfen, wie Preußen sie will, so können wir uns die Kosten des Bundesrathes sparen. Die Verfassung hätte dann vorschreiben müssen, daß lediglich Preußen dicirt, daß die anderen Regierungen, deren Abstimmung nur Rombeist ist, nützlich nachzuschreiben haben und daß, wenn sie es nicht getrieben thun, immer nur das preussische Original Geltung hat. Solche Bestimmungen enthält aber unsere Verfassung nicht, die bekanntermaßen nicht auf einen Einheits-, sondern auf einen Bundesstaat zugeschnitten ist, und so muß die „Nat.-Ztg.“, die demokratischer sein wollte als Bismarck selbst, es denn erleben, daß der Reichskanzler sich abardum führt, indem er ohne Weiteres seine Pflicht erfüllt, den Beschluß der Bundesmehrheit respectirt und ihn in Gestalt einer Vorlage der Reichsregierung an das Parlament bringt. Und das in aller Gemüthsruhe; denn „hinter ihm in wechselförmiger Scheine“ liegen die Weherse der „Nat.-Ztg.“ über die schredlichen Ursachen und Wirkungen dieses Bundesrathsbeschlusses, in welchem eine Bergewaltigung Preußens, ein Verrat der Mittel- und Kleinstaaten an Kaiser und Reich liegen sollte. Wir erwähnten schon, daß Bismarck keinen Theil hat an dieser Gespensterei, daß er der Frage überhaupt nicht jene hochpolitische Bedeutung beimißt, zu der sie die Eiferer für Berlin emporschweben möchten, daß ihm Leipzig mindestens gleich lieb ist wie Berlin. Die Stimmen, die hierüber in die Deffentlichkeit gedrungen, sind bisher nicht widerlegt, sondern nur bestichtigt worden; soeben lesen wir wieder in der „Nat. Ztg.“, daß „Herr Bismarck die Entscheidung des Bundesrathes für Leipzig durchaus nicht tragisch nimmt.“ Daß die Kinderheit auch im Reichstage Anlaß nehmen wird, ihre Gründe für Berlin zu entwickeln, kann nicht Wunder nehmen; das ist ihr gutes verfassungsmäßiges Recht, und da es einmal zu einem Kampfe zwischen den Fürsprechern Berlins und denen Leipzigs kommen wird, so ist es nur billig, wenn beiden Meinungen Gelegenheit gegeben wird, alle ihre Waffen ins Feld zu führen. Es heißt, daß der Präsident des Reichsjustizamtes, Friedberg, das Minoritätsvotum des Bundesrathes begründen wird; auch spricht man davon, daß aus der Mitte der nationalliberalen Partei heraus ein Antrag für die Wahl Berlins vorbereitet werden soll. Im Namen der Partei und auf Grund eines bindenden Beschlusses wird Nicht nicht geschehen können; denn ein Theil der Partei ist für Leipzig. Die Vertheidigung der

auf Leipzig lautenden Regierungsvorlage wird den Vertretern der Bundesratsmehrheit, in erster Linie wohl den sächsischen Bundesbevollmächtigten zustehen. Der Justizminister Ribken wird die Aufgabe haben, durch eine streng sachliche und taktvolle Behandlung der Frage die Zweifel niederschlagen, welche die Gegner der Vorlage vom nationalen Standpunkte aus in die Debatte werfen dürften.

Die Begründung des Gesetzentwurfes, die wir neben diesem selbst weiter unten mittheilen, ist äußerst kurz und geschäftsmäßig ausgefallen. Immerhin scheint sie uns einleuchtender, als die lahmten Gründe, auf denen die frühere Vorlage für Berlin einberuhte. Denn die Thatsache, daß ja das Reichsgericht, wenn auch mit eingeschränkter Zuständigkeit, schon bisher in Leipzig getagt und daß Nichts für eine Wenderung dieses Verhältnisses spricht, ist in der That ein durchschlagender Beweisgrund. Das in Leipzig bestehende Reichstribunal ist ja schon längst nicht mehr bloßes Handelsgericht; es ist oberster Gerichtshof für Ullah-Verfahren, Disciplinargerichtshof für die Reichsbeamten, oberste Instanz in Sachen des Urheberrechts, des Marken- und Patentschutzes etc. Wie ist eine Klage über die Thätigkeit dieses Gerichtshofes laut geworden, noch viel weniger hat man es als einen Uebelstand empfunden, daß er in Leipzig seinen Sitz hat; allgemein ist vielmehr in deutschen Landen die Verdringung über seine musterhafte Rechtsprechung. Wenn Schüler es als das Kennzeichen guter Frauen anseht, daß sie wenig ins Gerede der Leute kommen, so ist es sicher auch das Kennzeichen guter Gerichte, wenn sie wenig Ursache zu politischer Polemik geben. Auf das Oberhandelsgericht in Leipzig trifft dieses Lob weit mehr zu als auf das Obertribunal in Berlin, als dessen Erweiterung die preussischen Juristenkreise sich das in Berlin zu errichtende Reichsgericht denken. Auch das ist nicht zu vergessen, daß wir den Reichsgerichten, wenn dieser nun einmal mit sprechen soll, viel kräftiger zum Ausdruck bringen, wenn wir das oberste Reichsgericht an eine bereits bestehende Einrichtung des Reiches anknüpfen, als wenn wir nur die Behörde eines wenn auch noch so großen Particularstaates erweitern.

Hoffen wir, daß diese Gesichtspunkte bei der Verhandlung im Reichstage, die schon für nächsten Montag erwartet wird, Berücksichtigung finden. Die Kaiserstadt hat sicher ein Recht darauf, Sitz des Reichsgerichts zu sein; will aber das Reich dieses Kleinod unserer Stadt anvertrauen, so wird es sich nicht schlecht dabei sehen. Es wird gut bei uns aufgehoben sein.

Hieran reihen wir noch folgende Mittheilungen der „Magd. Ztg.“, die neuerdings entschieden für Leipzig eintritt:

Wie schon bekannt, wird im Reichstage vom Bundesrathliche aus auch die Ansicht der Minorität der verbündeten Regierungen (Berlin zum Sitz des obersten Gerichts zu wählen) ihre Vertretung finden. Die Discussion wird jedoch, so weit das von den Vertretern der verbündeten Regierungen abhängt, im Reichstage eben so sachlich ruhig und ohne jede Geizigkeit geführt werden, wie das in den Sitzungen des Bundesrathes geschehen ist. Es ist bereits officiellerseits der in einigen Blättern angedeuteten Meinung, als läße sich Preußen durch die Majorität in seiner Stellung als Vor-

macht des Reiches bedroht, als habe es diese Majorität wie eine Niederlage zu empfinden, offen entgegengetreten worden. Wenn diese officiellen Versicherungen hier und da für eitel Spiegelschere gehalten werden, so beruht diese Meinung, wie man uns aus guter Quelle versichert, auf einem gründlichen Irrthum. Man hat von Anfang an in maßgebenden preussischen Kreisen und im Reichstagsparlament auf die Wahl Berlins zum Sitz des Reichsgerichts nicht so viel Gewicht gelegt, als in einzelnen Zeitungen von vornherein angenommen ward. Dieser Stellung der Regierungstreue zu der Frage „Leipzig oder Berlin“ entspricht auch durchaus die Stimmung der Parteien im Reichstage. Mit aller Gewalt heften sich sofort auf die Wahl Berlins nur einige preussische, wie auf Leipzig die sächsischen u. Particularisten. Von der großen Mehrzahl der Abgeordneten ist die Angelegenheit immer mit ruhiger Objectivität nach den verschiedenen sachlichen Gründen und Gegengründen beurtheilt worden. Die Fortschrittspartei fast ausnahmslos und eine ganze Anzahl auch der preussischen Mitglieder der national-liberalen Fraction waren stets für Leipzig. Daß das Centrum, die Polen, Katholiken, die Particularisten der beiden conservativen Fractionen, endlich die Socialdemokraten und die sächsischen Demokraten für Leipzig stimmen werden, gilt als zweifellos. — Eingemessen fällt es auf, daß die Vorlage über den Sitz des Reichsgerichts so gut wie gar keine Motive bringt. Weßhalb der Bundesrath von Berlin abgegangen hat, wird nicht erläutert, sondern es wird für Leipzig ausschließlich geltend gemacht, es bestünde sich an diesem Orte bereits das oberste Reichsgericht für Handelsachen. Es scheint, als solle die ganze Frage über den Sitz des Reichsgerichts im Reichstage zum Austrag gebracht werden und deshalb ist auch wohl die dem Entwurf beigegebene Begründung absichtlich knapp gehalten. Man hat ausgedrückt, für ein Amendement, das Berlin in das Gesetz hineinbringen bestimmt sei, werden etwa 194 Abgeordnete zu stimmen entschlossen sein. Die absolute Majorität beträgt 199, und hiernach würde Leipzig immer noch durchgehen, wenn bei der zweiten Lesung das Haus aus allen Seiten gleichmäßig gut besteht ist. Vorhergehen läßt sich gar nicht, wie die Frage: Leipzig oder Berlin? schließlich beantwortet werden wird, es steht aber fest, daß die ganze Angelegenheit die Gemüther in hohem Maße erregt. Wir möchten glauben, es werde bei dem Vorlage der Bundesratsmajorität sein Besondere behalten, und dieser Erwartung geben sich recht viele hin, die nicht wünschen, daß an der Schwelle des obersten deutschen Gerichtshofes ein Gegenstand mit particularistischen Dispositionen laut wird. Die Hauptsache ist, daß wir ein Reichsgericht bekommen, und ob es in Berlin oder Leipzig seinen Sitz hat, ist eine Frage von untergeordnetem Werth; aber leider finden Stimmen Beachtung, die die Deffrage als die Hauptsache auffassen.

Der Entwurf des Reichshaushaltsetats legt die Matricularbeiträge, welche für das Jahr 1876 71,577,415 M. betragen, für 1877/78 auf 97,892,346 M. an. In dem Wehrbetrage von 26,314,931 M. sind aber 1,585,922 M. enthalten, welche infolge des veranschlagten höheren Ertrages der Branntwein- und Draufsteuer, sowie der Postüberschüsse von denjenigen Staaten, welche an diesen Einnahmen keinen Antheil haben, an Stelle derselben matricularmäßig mehr geleistet werden müssen, und ferner 814,113 M., welche Bayern anstatt des von der preussischen, sächsischen und württembergischen Militärverwaltung zur Reichskasse abzuführenden Wehr-Betrages ihrer eigenen Einnahmen für sich anzubringen und in den Matricularbeiträgen zu zahlen hat. Hiernach würde sich die allgemeine Steigerung der Matricularbeiträge auf den Betrag von 23,914,896 M. belaufen. Werden nun, entsprechend der im

vorigen Jahre vom Reichstage gefassten Resolution und dem §. 1 des jetzt vom Abg. Richter-Dagen eingebrachten Gesetzentwurfes, die Pensionen aus den Kriegen vor 1870 mit auf den Reichsbeitragsfonds übernommen, so würde sich dadurch die Summe der Matricularbeiträge um 5—6 Mill. Mark verringern, die Erhöhung derselben gegen das Vorjahr sich also von 24 Mill. auf 18 oder höchstens 19 Mill. verringern. Welche weiteren Maßregeln etwa noch ergriffen werden könnten, um diesen Betrag weiter herabzumindern, läßt sich zunächst nicht übersehen; selbst wenn aber die Matricularbeiträge für das Etatsjahr 1877/78 auf der Höhe von etwa 90 Millionen Mark stehen blieben, so würden sie verhältnismäßig noch immer nicht den Stand erreichen, welchen sie vor 1872 inne hatten. Der Gesamtbetrag der Matricularbeiträge war für die 41 Millionen Einwohner, welche das Reich im Jahre 1874 zählte, sogar absolut geringer, als er 1869 für die 30 Millionen des Norddeutschen Bundes gewesen war. Er hatte 1869 die Höhe von 23 1/2, und 1874 von 22 1/2 Millionen Thaler. Auf dieser Stufe haben sich die Matricularbeiträge seitdem, Dank der Thätigkeit des Reichstags, mit kleinen Schwankungen gehalten. Sie betragen im Jahre 1874: 67,1, im Jahre 1875: 68,9, im Jahre 1876: 71 Millionen Mark. Während der Beitrag Preußens 1869 sich auf 19 1/2 Millionen Thaler belief, war er 1874 auf etwa 11 Millionen Thaler herabgegangen. Zur Zeit des Norddeutschen Bundes trofen auf den Kopf der Bevölkerung 23—24 Sgr., dagegen seit 1874 nur etwa 17 Sgr. Man sieht also wie wenig in der für jetzt in Aussicht genommenen Erhöhung der Matricularbeiträge, wenn sich dieselbe nicht vermeiden lassen sollte, etwas Unerhörtes gefunden werden kann. Freilich sind die Kleinstaaten einer solchen Erhöhung gegenüber nicht mehr so glänzend gestellt, wie gegenüber der hohen Summe der Matricularbeiträge in früheren Jahren, weil die ihnen gewährten Militärschüsse inzwischen aufgehört haben. Coburg-Gotha z. B. hatte bis 1871 überhaupt Nichts, dagegen 1874—92,500 Thaler zu bezahlen, Anhalt und Pommern 1874 beinahe auf das Dreifache ihres Beitrages von 1868 etc. Andererseits ist aber auch nicht zu übersehen, wie bedeutende Beträge den Kleinstaaten inzwischen aus der französischen Kriegskostenentlastung zugeflossen sind. Außerdem wollen man sich gegenwärtig halten, daß der Reichstag in den letzten Jahren nicht allein eine Steigerung der Matricularbeiträge zu verhängen gewußt, sondern auch die von dem Bundesrath vorgeschlagenen neuen Steuern verworfen hat, so daß auf diese Weise das Volk innerhalb zweier Jahre 40 Mill. weniger aus seiner Tasche zu zahlen gehabt hat, als der Bundesrath eigentlich wollte. — Aus Alledem erkennt man, daß wirklich kein Grund vorhanden ist die Finanzverhältnisse des Reichs mit verweilungsvollem Pessimismus zu betrachten. Sehr befremden aber muß die Unklarheit und Unentschiedenheit, welche die Reichsregierung bezu. der Bundesrath gegenüber der Frage einer etwaigen anderweitigen Deduktion des Deficits, statt durch Erhöhung der Matricularbeiträge, an den Tag legt. Im Hauptetate wird zu dem Capitel der Matricularbeiträge die Bemerkung gemacht: „Der volle zur Deduktion der